
32. Kann der Eigentümer Wertpapiere, die er einem Anderen zum Zwecke der Verpfändung bei einem Dritten geliehen, von letzterem nach dem Erlöschen des Pfandrechtes, ungeachtet des demselben gegen den Entleiher zustehenden kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes, vindizieren?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Januar 1885 i. S. Kreditanstalt zu E. (Bekl.)
w. S. (Kl.) Rep. I. 399/84.

- I. Landgericht Essen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte ihm gehörige Inhaberpapiere der Firma W. D. & Co. geliehen, um sie zur Sicherstellung der Kreditanstalt zu E. wegen einer von derselben für die Firma W. D. & Co. zu übernehmenden Kaution zu verwenden. Nachdem dies geschehen und die Kaution erledigt war, verweigerte die Kreditanstalt zu E. die Herausgabe der ihr von W. D. & Co. als Pfand übergebenen Papiere an die Konkursmasse dieser inzwischen in Konkurs geratenen Firma wegen der ihr an dieselbe aus anderen Bankgeschäften zustehenden Forderungen. In einem Vorprozesse zwischen dem Konkursverwalter und der Kreditanstalt wurde, ungeachtet der Einwendung, daß das Eigentum der Papiere einem Dritten, dem Kläger, zustehe, das Zurückbehaltungsrecht der Kreditanstalt gemäß Artt. 313, 314 H.G.B. anerkannt. Im gegenwärtigen Prozesse fordert

nun Kläger, auf sein Eigentum gestützt, von der Kreditanstalt die Herausgabe der Papiere. Es wurde in der Berufungsinstanz nach dem Klagantrage erkannt und die dagegen eingelegte Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht gründet die Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage und die Abweisung der Widerklage auf die Annahme, daß Kläger zur Zeit der Klaganstellung noch Eigentümer der der Beklagten von der Firma W. D. & Co. verpfändeten Wertpapiere war, und daß Beklagte weder wegen der Eigenschaft der Wertpapiere als Inhaberpapiere nach §§. 45—47 A.L.R. I. 15, noch wegen des ihr gegen die gedachte Firma zustehenden Retentionsrechtes nach Art. 313 S.G.B. die Herausgabe derselben an den Kläger zu verweigern berechtigt ist. . .

Unbegründet ist der Vorwurf, daß die Entscheidung bezüglich der Eigentumsfrage gegen Rechtsgrundsätze verstoße. Wie nach gemeinem Rechte (l. 4 Dig. commod. 13, 6) Geld und um so mehr Inhaberpapiere Gegenstand eines Leihvertrages sein können, so ist auch nach §. 229 A.L.R. I. 21 dasselbe anzunehmen. Ob im einzelnen Falle die Hingabe solcher Papiere leihweise oder darlehnsweise, also mit dem Willen oder ohne den Willen der Eigentumsübertragung geschehen sei, hängt von der Vereinbarung der Vertragsschließenden ab. Daß bei Inhaberpapieren für letzteres und gegen ersteres eine Rechtsvermutung streite, kann nicht behauptet werden und ergiebt sich insbesondere nicht aus den von der Revisionsklägerin als verletzt bezeichneten Bestimmungen des §. 653 A.L.R. I. 11, §. 28 A.L.R. I. 16. Daß im vorliegenden Falle die Hingabe nicht darlehnsweise, sondern leihweise erfolgt sei, stellt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum fest. Daß die Papiere, was unbestritten ist, der Firma W. D. & Co. zu dem Zwecke geliehen wurden, sie zu einer Verpfändung zu benutzen, steht der Annahme eines Leihvertrages nicht entgegen, was für das Gebiet des gemeinen Rechtes aus l. 5 §. 12 Dig. commod. 13, 6 zu entnehmen und auch von dem vormaligen Obertribunale zu Berlin,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 80 S. 232, anerkannt worden ist. . .

Auch in betreff der Annahme, daß der erhobenen Eigentumsklage die Eigenschaft der in Rede stehenden Papiere als Inhaberpapiere nicht

entgegensteht, liegt ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze nicht vor. Auf Art. 307 H.G.B. kann die Beklagte sich nicht berufen, weil, wie man mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht (Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 15 S. 422) annimmt, der hierdurch dem redlichen Erwerber von Eigentum oder Pfandrecht an Inhaberpapieren gewährte Schutz auf den Retentionsberechtigten nicht auszudehnen ist. Die Revisionklägerin, welche dies nicht bestreitet, behauptet dagegen, der durch §. 47 A.L.R. I. 15 gewährte, über die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hinausgehende, daher gemäß Art. 308 H.G.B. noch anwendbare Schutz sei mit Unrecht versagt worden. Diese Rüge ist nicht für begründet zu erachten. Nach den durch §. 47 auf Inhaberpapiere ausgedehnten Vorschriften der §§. 45. 36 a. a. O. findet die Klage des Eigentümers auf Herausgabe nur gegen den unredlichen Besitzer und denjenigen redlichen Besitzer, welcher die Sache unentgeltlich überkommen hat, statt. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte, wenngleich sie die Papiere in gutem Glauben von der Firma W. D. & Co. als Pfand überkommen hat, doch seit dem Erlöschen des Pfandrechtes sowohl als unredliche, als auch als unentgeltlich innehabende Besitzerin derselben anzusehen sei, und zwar um so mehr, als es in dieser Beziehung dem vindikanten gegenüber nicht ausschließlich auf den Zeitpunkt des Besitzerwerbes, sondern namentlich auf die Zeit der Anstellung der Klage ankomme. Es ist unnötig, den letzteren Grund des Berufungsgerichtes zu prüfen, da der erstere für sich allein die Entscheidung rechtfertigt. Wer aus einem gültigen Titel besitzt, welcher nur unter gewissen Voraussetzungen oder nur für eine gewisse Zeitdauer ein Besitzrecht gewährt, ist ein unredlicher Besitzer im Sinne des §. 11 A.L.R. I. 7, und folglich der §§. 45. 47 A.L.R. I. 15, wenn er ohne diese Voraussetzungen oder nach Ablauf dieser Zeit besitzt, was insbesondere von demjenigen gilt, welcher ein Pfand, ungeachtet des Erlöschens des Pfandrechtes, in Besitz behält, ohne durch einen sonstigen Titel zur Fortsetzung des Besitzes berechtigt zu sein. Ist aber die Beklagte nach §§. 45. 47 a. a. O. zur Herausgabe verpflichtet, so kommt es nicht darauf an, ob sie auch dann, wenn sie redliche Besitzerin im Sinne dieser Paragraphen wäre, dennoch wegen der Unentgeltlichkeit des Besitzes nach dem Erlöschen des Pfandrechtes zur Herausgabe verpflichtet sein würde.

Als unrichtig ist endlich auch nicht die Annahme zu erachten, daß Beklagte nicht berechtigt ist, die Herausgabe der in Rede stehenden

Papiere an den Kläger als Eigentümer derselben wegen des ihr gegen die Firma W. D. & Co. nach Artt. 313, 314 H.G.B. zustehenden Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern. Gegenüber dem Kläger, bezüglich dessen Beklagte selbst nicht behauptet, daß er ihr Schuldner sei, sind die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechtes nicht vorhanden. Es ist daher nur die Frage aufzuwerfen, ob in der Person des Klägers ein Hindernis besteht, durch die Eigentumsklage auf Herausgabe der Papiere die Beklagte daran zu verhindern, vermittelt des ihr gegen die Firma W. D. & Co. zustehenden kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes auf dem durch Art. 315 H.G.B. vorgezeichneten Wege sich wegen ihrer Forderung an die gedachte Firma Befriedigung zu verschaffen. Beklagte ist der Ansicht, daß Kläger durch Anstellung dieser Klage wider Treu und Glauben handele, weil er nach seiner eigenen Angabe die Papiere, zu dem Zwecke, der Beklagten damit wegen einer von ihr durch Aval zu übernehmenden Kaution Sicherheit zu bestellen, der Firma W. D. & Co. geliehen, mithin zu der Verpfändung der Papiere und der Besitzübertragung, ohne welche die Verpfändung nicht möglich war, seine Zustimmung erteilt und hierdurch in die Rechtsfolgen nicht allein der Verpfändung, sondern auch der Übertragung des Besitzes auf die Beklagte, also auch in den Eintritt des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes unter den Voraussetzungen der Artt. 313, 314 H.G.B. eingewilligt habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Ausführung beizustimmen und die Einrede der Arglist gegenüber der Eigentumsklage für begründet zu erachten sein würde, wenn Kläger die Papiere der Firma W. D. & Co. zu völlig freier Verfügung überlassen hätte. Unter den obwaltenden Umständen, da Kläger die Papiere der gedachten Firma lediglich zu einem bestimmten Zwecke, nämlich zur Verpfändung wegen eines bestimmten Anspruches der Beklagten, geliehen hat, kann nicht angenommen werden, daß Kläger zu einer Verwendung der Papiere zu einem sonstigen Zwecke, namentlich zur Befriedigung oder Sicherung der Beklagten wegen einer sonstigen Forderung der Beklagten, seine Zustimmung erteilt habe. . . . Man kann demnach nicht sagen, daß Kläger durch Anstellung der gegenwärtigen Klage sich mit seinem früheren Verhalten in Widerspruch gesetzt und somit wider Treu und Glauben verfahren habe. Daß Beklagte von der Firma W. D. & Co. hinsichtlich ihrer Befugnis, über die Papiere zu verfügen, arglistig getäuscht und dem Kläger eine Beteiligung an dieser Arglist zur Last zu legen sei,

ist gar nicht behauptet worden, wodurch der vorliegende Fall von dem sonst ähnlichen Falle in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 18 S. 22 sich unterscheidet."